

**Pflanzenschutzdienst der Burgenländischen
Landwirtschaftskammer**

Außenstelle: Bezirksreferat Neusiedl/See

Datum: 16. Juni 2026

Zeit: 08:00 Uhr

Pflanzenschutzwarnmeldung 6/2026 Weinbau



Die Larven der Amerikanischen Rebzikade haben seit kurzem das 3. Larvenstadium erreicht. Somit ist der ideale Bekämpfungszeitpunkt gegen den Hauptüberträger der Goldgelben Vergilbung (Grapevine Flavescence dorée), nämlich gegen die Amerikanische Rebzikade (*Scaphoideus titanus*), erreicht. Ab dem 3. Larvenstadium können sie die Krankheit weiterverbreiten.

**Sonderwarnmeldung
Amerikanische Rebzikade / Flavescence dorée**

Krankheiten und Schädlinge:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Amerikan. Rebzikade | <p>in der Befalls- u. Sicherheitszone
verpflichtend</p> <p>im restlichen Verbreitungsgebiet der ARZ
empfohlen</p> |
|---|---|

Weitere Hinweise:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Insektizidverzicht- Nicht gepflegte Weingärten | <p>sanktionsloser Ausstieg möglich</p> |
|---|---|

AMERIKANISCHE REBZIKADE / FLAVESCENCE DORÉE

Da, wie bereits oben erwähnt, mittlerweile das 3. Larvenstadium der Amerikanischen Rebzikade erreicht wurde, ist seitens der Behörde eine verpflichtende Behandlung in der Befalls- und Sicherheitszone angeordnet worden. Die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter müssten mittlerweile von der Behörde schriftlich (per

E-Mail oder Post) verständigt worden sein. Welche Grundstücke konkret betroffen sind, kann man auch in einer interaktiven Karte nachsehen.

Hier ist der entsprechende Link:

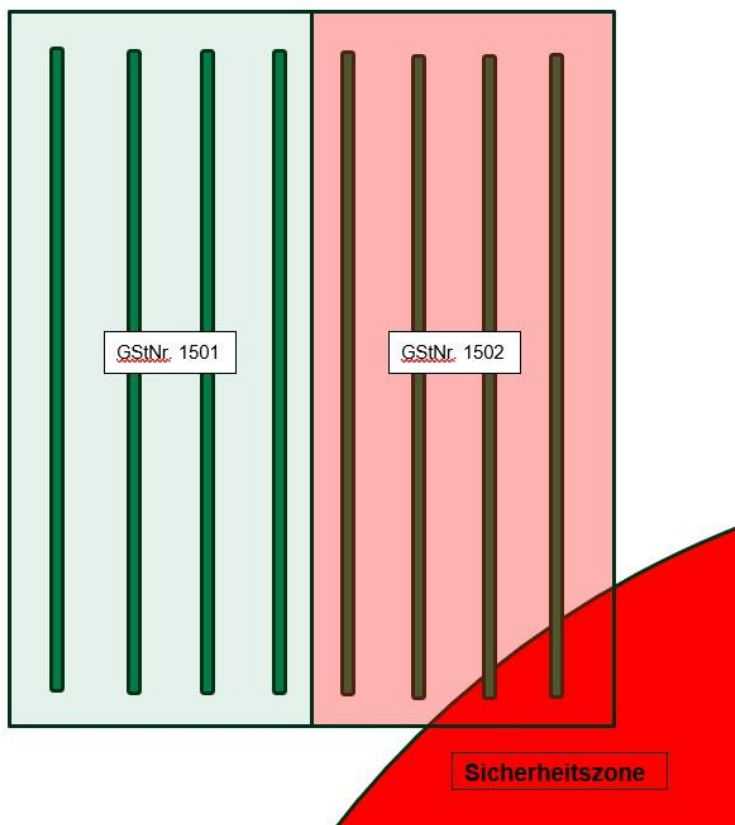
https://giswebgis.bgld.gv.at/webgis/geodaten/map/_sharedmaps/0x766F2CBB3CB8555DA2A2A0920CD7B35B817229885319A77691895AEEF731E288

Die Behandlung hat im **Zeitraum 15. bis 24. Juni 2026** zu erfolgen.

Welche **konkreten Maßnahmen** je nach Bio / IP (konventionell) / Kleingartenbesitzer zu setzen sind, finden Sie im Anhang „**GFD Strategie Burgenland 2026 - Version 2**“

Liegt eine Grundstücksnummer nur teilweise innerhalb der Befalls- oder Sicherheitszone, dann gilt die ganze „angeschnittene“ Grundstücksnummer als Befalls- bzw. Sicherheitszone. Besteht ein Weingarten aus mehreren Grundstücksnummern so ist jede Grundstücksnummer separat zu betrachten.

Siehe Beispiel in der untenstehenden Skizze:



In diesem Fall müssten die 4 linken Reihen der GStNr. 1501 (hellgrün) nicht gespritzt werden, die rechten 4 Reihen der GStNr. 1502 (rosa) müssten hingegen komplett behandelt werden.

Komplizierter wird es, wenn man an ÖPUL-Maßnahmen teilnimmt. Handelt es sich um einen Biobetrieb, dann kann er auch die Grundstücksnummer 1501 freiwillig behandeln. Handelt es sich hingegen um einen IP-Betrieb (konventionell) mit der Maßnahme Insektizidverzicht, dann darf er die linken 4 Reihen (hellgrün) nur mit biologischen Insektiziden oder gar nicht behandeln, außer er steigt freiwillig aus der Maßnahme aus. Eine ausführliche Erklärung dazu finden Sie weiter unten unter dem Punkt „Insektizidverzicht“.

Viele Insektizide sind bienengefährlich! Achten Sie daher darauf, dass Sie solche Produkte nur abends außerhalb der Bienenflugzeiten, jedoch nicht später als 23 Uhr anwenden. Außerdem sind blühende Begrünungen vor der Behandlung zu mulchen.

Achten Sie weiters auch auf die **Mischbarkeiten**! Die biologischen Mittel sollten grundsätzlich nur solo eingesetzt werden. Bei Raptol HP wird lt. Firmenberatern eine Netzmittelzugabe empfohlen. Bei Spruzit schädlingsfrei hingegen soll kein Netzmittel dazugegeben werden. Sivanto Prime nicht mit spiroxamin- oder dithianonhaltigen Pflanzenschutzmitteln mischen (Proper, Spirox, Delan Pro, ...).

Eine Behandlung gegen die Amerikanische Rebzikade ist nicht nur in der Befalls- und Sicherheitszone, sondern im gesamten Verbreitungsgebiet der Amerikanischen Rebzikade empfehlenswert!

INSEKTIZIDVERZICHT

Sämtliche Flächen in der Befalls- und Sicherheitszone sind vom Insektizidverzicht ausgenommen („höhere Gewalt“) und müssen/dürfen gespritzt werden. Ein Ausstieg aus der Maßnahme ist nicht erforderlich.

Will man jedoch auch Flächen außerhalb der Befalls- bzw. Sicherheitszone gegen die Amerikanische Rebzikade mit konventionellen Pflanzenschutzmitteln behandeln, dann muss man aus der ÖPUL-Maßnahme Insektizidverzicht aussteigen. Am letzten Freitag (12.06.2026) wurde von der AMA veröffentlicht, dass ein freiwilliger, sanktionsloser Ausstieg aus dieser ÖPUL-Maßnahme möglich ist. Achtung: Ein freiwilliger Ausstieg betrifft auch sämtliche Obst- und Hopfenflächen des Betriebes!!!

Hier finden Sie die genaue Aussendung der AMA mit allen Details:

<https://www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/aktuelles/2026/vorzeitiger-ausstieg-aus-der-oepul-massnahme-insektizidverzicht-wein-obst-und-hopfen-fuer-weinbaubetriebe-aufgrund-des-befallsdrucks-durch-die-amerikanische-rebzikade-moeglich/>

Einsatz von Biomitteln im Insektizidverzicht (durch IP-Betriebe):

Anfangs hat es geheißen, dass die übliche Ausnahme für Biomittel im Insektizidverzicht nicht gilt, weil es sich in diesem speziellen Fall gegen die Amerikanische Rebzikade um Notfallzulassungen handelt, sprich Biomittel mit Notfallzulassung dürfen nur von Biobetrieben eingesetzt werden. Das ist Gott sei Dank mittlerweile überholt und es dürfen auch von IP-Betrieben (konventionellen Betrieben) biologische Insektizide mit Notfallzulassung gegen die Amerikanische Rebzikade eingesetzt werden.

Was bedeutet das für die Praxis?

Wenn ich beispielsweise im Insektizidverzicht bin und nur ein Teil meiner Flächen in der Befalls- oder Sicherheitszone liegt, dann kann ich meine restlichen Flächen, die außerhalb dieser Zonen liegen, freiwillig mit zugelassenen biologischen Insektiziden behandeln und muss nicht aus dem Insektizidverzicht aussteigen.

NICHT GEPFLEGTE WEINGÄRTEN

Nicht gepflegte Weingärten stellen eine große Gefahr für den Weinbau dar, da in diesen Flächen keine Bekämpfung der Amerikanischen Rebkade erfolgt. Aus diesem Grund wurde Ende des Vorjahres das Bgld. Weinbaugesetz angepasst. Dementsprechend sind Weingärten entweder ordnungsgemäß zu bewirtschaften oder zu roden, ansonsten drohen 6.000,- EUR Strafe pro Hektar. Im Extremfall kann die Behörde auch eine Firma mit der Rodung des Grundstücks beauftragen und sich die Kosten dafür vom Grundeigentümer zurückholen.

Viel Erfolg!

Ergänzende Hinweise

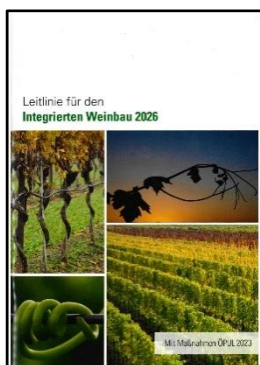
Die Bekämpfungsmaßnahmen gegen Krankheiten und Schädlinge sind dann erfolgreich, wenn sie gezielt (Vegetationszustand beachten) mit ordnungsgemäß adjustierten Geräten und zum richtigen Zeitpunkt durchgeführt werden.

ÖPUL 2023-2028 - Teilnehmer

Teilnehmende Betriebe müssen sich bei der Behandlung an deren Richtlinien orientieren!

Wichtig: Bewahren Sie die Aussendungen des Pflanzenschutz-Warndienstes auf, da Integrierter Pflanzenschutz mittlerweile für alle verpflichtend ist. Diese helfen Ihnen bei der Begründung der Maßnahmen.

Die neue Broschüre „Leitlinie für den Integrierten Weinbau 2026“ ist bereits im jeweiligen Landwirtschaftlichen Bezirksreferat um 4,- Euro/Stk. erhältlich!



Bioweinbau

Biobetriebe müssen sich bei der Behandlung an den gesetzlichen und verbandsinternen Richtlinien orientieren!

Alle Empfehlungen, bei denen nicht dezidiert der Hinweis auf Bioweinbau angeführt ist, beziehen sich auf den integrierten Anbau. Die Empfehlungen können, müssen aber nicht, auch für Biobetriebe zutreffen.

Wer den Gratis-Newsletter **Bioweinbau aktuell** beziehen möchte, kann sich bei Daniel Pachinger (daniel.pachinger@lk-bgld.at oder 02682 / 702-656) melden.

Hinweis:

www.betriebsmittelbewertung.at

Betriebsmitteldatenbank für den ökologischen Landbau

(Hinweis: früher INFOXGEN, jetzt EASY-CERT)

WETTERINFO

Wetterbericht im Teletext (Seiten 604 und 611) beobachten.

Wetterinfos im Internet:

www.teletext.at

www.wetter.at

wetter.orf.at/bgl/main

<http://agrar.bayer.at/Agrar%20Wetter/Vorher-sage.aspx>

www.lk-online.at

www.zamg.ac.at

Neben eigenen Beobachtungen sind folgende Informationsquellen empfehlenswert:

Tel: 02682 / 702 - 666

www.wickler-watch.at

www.rebschutzdienst.at

www.warndienst.at

www.ages.at

www.oeaip.at

Pflanzenschutzwarndienst der Bgld. Landwirtschaftskammer

Traubenwicklerinfo
Schadbilder und Bekämpfungshinweise
Warndienst der Landwirtschaftskammer Österreich

Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
Österr. Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen und empfohlenen Maßnahmen wird trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter 02167/2551 – 16 zur Verfügung.

**Für das Landw. Bezirksreferat
DI Vanessa Knirsch, BSc. Weinbauberater
Thomas Gangl, Weinbauberater**